

29.05.2017
Drucksache 085/17/1

Änderung der Förderrichtlinie für Kommunale Integrationszentren NRW;
Stellenerweiterung beim Kommunalen Integrationszentrum (KI)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	29.05.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	26.06.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	27.06.2017	Entscheidung	öffentlich
<hr/>			
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
<hr/>			
Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.05	Integrationsförderung	
Produkt	50.05.01	Kommunales Integrationszentrum	
<hr/>			
Haushaltsjahr	2018 ff.	Ertrag [€]	200.000,00
		Aufwand [€]	244.031,00

Beschlussvorschlag

Der Kreis Unna beantragt die Förderung von drei weiteren Personalstellen gem. des Änderungserlasses zur „Förderung der Kommunalen Integrationszentren“ vom 24. April 2017.

Der Landrat wird beauftragt,

- die zur personellen und finanziellen Stärkung des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Unna (KI) vorgesehenen Mittel im Rahmen der Änderungsrichtlinie zur „Förderung der Kommunalen Integrationszentren“ zu beantragen;
- die Stellen nach den Vorgaben der Förderrichtlinien kurzfristig zu besetzen und als drittfinanzierte Stellen im Stellenplan 2018 abzubilden.

Sachbericht

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit dem Nachtragshaushalt 2016 und dem Haushalt 2017 einen deutlichen Ausbau der Kommunalen Integrationszentren (KI) beschlossen. Der Beschluss erfolgte mit den Stimmen aller Fraktionen. Grundlage dafür sind die aktuelle Zuwanderungsentwicklung und das positive Ergebnis der wissenschaftlichen Evaluation der KI durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung.

Der Ausbau der Kommunalen Integrationszentren ist Bestandteil des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe- und Integration NRW. Nachdem der Landtag NRW bereits im Juni 2001 eine von allen Fraktionen getragene „Integrationsoffensive“ verabschiedet hat, wurde das Integrations- und Teilhabegesetz im Februar 2012 mehrheitlich mit den Stimmen der SPD, Grünen, CDU und FDP verabschiedet. Das Gesetz stärkt die Integrationsarbeit vor Ort, sichert Integration und Teilhabe als staatliche Aufgabe institutionell ab und ist zudem ein Alleinstellungsmerkmal des größten deutschen Bundeslandes. Für das operative Geschäft vor Ort spielen dabei die Kommunalen Integrationszentren eine wichtige Rolle und wurden, wie im Gesetz verankert, in den vergangenen Jahren landesweit ausgebaut. Trägerberechtigt sind alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW.

Erweiterte Landesförderung zur Stärkung der kommunalen Integrationsaufgaben

Das **Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales** (MAIS) erhöht die Förderung der Kommunalen Integrationszentren in NRW zur Stärkung der Integrationsaufgaben vor Ort. Dies erfolgt durch eine Anhebung der Landeszuwendung zur Finanzierung von drei weiteren Personalstellen (von 3,5 auf 6,5 Stellen) für Kreise (2 für kreisfreie Städte). Die Zuwendung wird wie bisher in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 50.000,00 € je Stelle/Jahr gewährt.

Nach Vorgabe des Landes sind die Stellen mit Fachkräften zu besetzen, die den erfolgreichen Abschluss eines (Fach)Hochschulstudiums (Diplom FH, Bachelor oder Master) der Sozialen Arbeit, Sozialwissenschaften, Pädagogik / Erziehungswissenschaften oder eine gleichwertige Qualifikation mit migrations- bzw. integrationspezifischen Inhalten nachweisen können.

Aufgabenstellung im Rahmen der erweiterten Landesförderung des MAIS

- Das Kommunale Integrationszentrum ist mit dem vom Kreistag beschlossenen Integrationskonzepts (30.10.2012) beauftragt worden, die Arbeitsschwerpunkte in den dort aufgeführten Zielbereichen umzusetzen. Mit dem aktuellen Personalschlüssel und der Aufgabenerweiterung der letzten Jahre (z.B. Ehrenamt in der Integrations- und Flüchtlingshilfe) kann dies nur unzureichend erfüllt werden. Dies trifft insbesondere auf den Zielbereich der Kommunalen Integration zu, der die konzeptionelle Arbeit und die vernetzenden Aktivitäten mit der kommunalen Gemeinschaft im Kreis Unna beinhaltet. Mit der Änderung der Richtlinien kann dieser Zielbereich effektiv unterstützt werden.

Konkret sind hier folgende Aktivitäten zu stärken:

- Aktualisierung der Integrationsleitziele und Anpassung des Integrationskonzepts Kreis Unna im Benehmen mit den Städten und Gemeinden im Kreis Unna,
- Beratung und Begleitung der Städte und Gemeinden bei der Entwicklung von kommunalen Integrationskonzepten und deren Umsetzung,
- Mitwirkung an dem vom Land vorgegebenen Programmcontrolling ‚Kommunale Integrationszentren‘,
- Einbindung der Integrationsleitziele als Querschnittsaufgabe in den Prozess der wirksamkeitsorientierten Steuerung des Kreises Unna.

- Behörden, Schulen u.a. Einrichtungen formulieren immer wieder den Bedarf nach Übersetzungen und Dolmetscherdiensten. Diese sollten möglichst kostengünstig und niedrigschwellig abrufbar sein. Das Kommunale Integrationszentrum plant mit finanzieller Unterstützung des Landes den Aufbau und die Koordinierung eines Sprachmittlerpools im Kreis Unna. Der Pool setzt sich aus ehrenamtlichen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zusammen, die Übersetzungsleistungen in verschiedenen Sprachen anbieten und über das KI abrufbar sind. Die Schulung und Beratung der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die Organisation und Einsatzvermittlung werden vom KI zentral für alle Kommunen geleistet.

Mit dem neuen Fördererlass können dazu bis zu 50.000 € jährlich beim Land beantragt werden.

- Eine gute (Aus-)Bildung ist Grundlage für eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe am Gemeinwesen. Internationale Studien wie PISA und IGLU belegen, dass Schulerfolg in Deutschland noch immer von der sozialen Herkunft abhängig ist und dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund davon in besonderem Maße betroffen sind. Ein frühzeitiger Zugang und die Beteiligung der Eltern bei der Förderung / Bildung ihrer Kinder ist eine Möglichkeit, dieser Tatsache entgegenzutreten.

Das KI verfügt über anerkannte Sprach- und Elternbildungsprogramme (Griffbereit, Rucksack, Vätergruppen), mit denen Familien mit Migrationshintergrund der Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten ermöglicht werden kann. In Kooperation mit und in Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen werden die Eltern mit diesen Programmen in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und der frühe qualifizierte Deutscherwerb bei den Kindern gefördert. Im Handlungsfeld ‚Bildung und Erziehung‘ des Integrationskonzepts Kreis Unna sollen deshalb folgende Aktivitäten flächenmäßig ausgebaut werden:

- Angebote der frühen Bildung für Eltern und deren Kinder,
- Qualifizierung und Fachberatung der Kindertageseinrichtungen im Bereich der interkulturellen Familienbildung.

Parallel zur Anhebung der Personalkostenzuwendung durch das zuständige Integrationsministerium, ordnet das **Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW** zusätzlich 88 Lehrerstellen an die KI ab, von denen das KI Kreis Unna – zusätzlich zu den drei Lehrerstellen aus der Regelförderung - ab sofort 1,5 weitere Stellen besetzen kann. Die Stellen werden vom Kommunalen Integrationszentrum im Stellenausschreibungsportal STELLA des Schulministeriums ausgeschrieben und in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg und der Schulaufsicht für den Kreis Unna besetzt.

Aufgabenstellung im Rahmen der zusätzlichen Lehrerabordnungen durch das MSW

Seit 2012 ist das KI zentrale Anlaufstelle für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die aus dem Ausland in den Kreis Unna ziehen. Die ‚Go-In-Erstberatungsstelle‘ des KI nimmt eine Potentialeinschätzung vor und vermittelt den Schüler/innen einen geeigneten Schulplatz. Mit einer durchschnittlichen Vermittlungszeit von 15 Tagen wurden im Schuljahr 2015/16 rund 1.300 Schülern/innen und im laufenden Schuljahr (seit August 2016) rund 850 Schülern/innen ein Schulplatz vermittelt. Die Schüler/innen wurden dem KI durch die Schulverwaltungsämter der Kommunen und die Ausländerbehörden gemeldet. Landesweit ist das ein sehr gutes Ergebnis, dass beispielhaft immer wieder auf Fachtagungen präsentiert wird.

- Der Anteil der 16 – 18jährigen Go-In-Schüler/innen ist in den letzten zwei Jahren stark angestiegen. In Abstimmung mit den Berufskollegs im Kreis Unna, ermittelt die Go-In-Erstberatungsstelle die Berufsorientierung des Jugendlichen und vermittelt diesem einen Schulplatz an das in Frage kommende Berufskolleg. Damit wird von Beginn an ein potentialorientierter Einstieg in den Bereich ‚Ausbildung / Beruf‘ ermöglicht.
- Durch das Go-In-Beschulungsprinzip ist der Beratungs- und Fortbildungsbedarf für die Schulen im Kreis Unna gestiegen. Lehrkräfte aus den Schulen im Kreis Unna erhalten Zusatzqualifikationen, Fortbildungen und Fachberatungen, um sich für die schulische und sprachliche Integration der neu zugewanderten Schüler/innen weiterbilden zu können. In Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht werden auch die Fachkräfte der Offenen Ganztagschulen durch Qualifizierung und Organisationsberatung unterstützt.
Beide Aufgabenfelder sind durch die zeitintensivere Beratung der 16 – 18jährigen sowie durch die erhöhte Nachfrage der Schulen stark ausgelastet. Mit den zusätzlichen Lehrerstellen, die zunächst bis August 2019 befristet sind, wird das KI auch an dieser Stelle durch die neue Richtlinie gestärkt.

Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der erweiterten Landesförderung

Vorbehaltlich der Stellenbewertung wird für die Berechnung der Mehraufwendungen von einer Eingruppierung mit S11b (Sozial- und Erziehungsdienst) ausgegangen. Für die Personal- und Sachkosten ergibt sich folgendes Bild:

1. Erträge

Landesförderung Personalaufwand	50.000 €/p.a./MA	150.000 €
Sachaufwand	50.000 €/p.a.	<u>50.000 €</u>
		<u>200.000 €</u>

2. Aufwendungen

AG-Personalaufwand / EG S11b		194.031 €
Sachaufwand		<u>50.000 €</u>
		<u>244.031 €</u>

3. Zuschussbedarf

44.031 €

Darüber hinaus entstehen kalkulatorische Arbeitsplatzkosten (Sachkostenpauschale und Verwaltungsgemeinkosten) in der Höhe von 67.906 € pro Jahr, die jedoch nicht in dieser Höhe zu jahresbezogenem Aufwand führen.

Für das laufende Haushaltsjahr entstehen anteilige Aufwendungen und Erträge voraussichtlich für drei Monate. Der Zuschussbedarf beträgt voraussichtlich rund 11.000 €. Dieser überplanmäßige Aufwand kann durch Budgetverschiebungen im Budget 50 aufgefangen werden und führt somit nicht zu einer Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses.

Anlagen

Richtlinie zur Förderung Kommunaler Integrationszentren gem. RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24. April 2017